

# Verein der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schule Alzey

---

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schule Alzey e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Alzey
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Aufgaben

- (1) Der Verein hat folgende Zwecke:
  - a) Förderung der Schülerinnen und Schüler der Berufsbildenden Schule,
  - b) Festigung und Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den am Schulleben beteiligten Gruppen,
  - c) Stärkung der Verbindungen zwischen Betrieben und Schule,
  - d) Förderung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Berufsbildenden Schule Alzey.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Es darf kein Mitglied, Nichtmitglied oder eine juristische Person durch Ausgaben oder Zuwendungen die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Einnahmen bzw. Einkünfte und etwaige Überschüsse dürfen nun für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: Schüler und Schülerinnen (auch ehemalige) Eltern der derzeitigen oder früheren Schüler und Schülerinnen, frühere und noch amtierende Lehrer sowie natürliche und juristische Personen die die Berufsbildende Schule Alzey fördern möchten.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres oder durch Befristung der Mitgliedschaft bei Eintritt,

- b) nach zweijährigem Beitragsrückstand oder durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, über den der Vorstand entscheidet,
  - c) durch Ableben des Mitgliedes.
- (4) Für die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich.
- (5) Die Mitglieder zahlen als ein Zeichen ihrer Verbundenheit mit der Schule einen Beitrag der nur gemäß § 2 (2) verwendet werden darf. Über die Höhe des Betrages beschließt die Mitgliederversammlung. Es können auch Spenden geleistet werden.

#### **§ 4 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Anträge müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen, wenn sie mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
  - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
  - c) den Jahresbericht über den Vorstandes und Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
  - d) die Höhe des von Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen,
  - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§7 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, der Schulleiter und bis zu vier Beisitzer. Dem Vorstand sollen weiterhin ein Mitglied der Schülervertretung sowie ein Vertreter der Eltern angehören.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Kassenwart darf gemeinsam mit dem Schulleiter über Ausgaben um einen Betrag von 100 Euro selbst beschließen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden oder durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist das in seinem Besitz befindliche Vermögen des Vereins ohne Aufforderung unverzüglich an den Verein zurückzuführen. Forderungen an den Verein können nicht aufgerechnet werden.

## **§8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

## **§9 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder durch schriftliche und geheime Abstimmung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt Auflösung enthalten.
- (2) Das bei der Auflösung des Vereines vorhandene Vermögen geht auf den Landkreis Alzey-Worms bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlichen Schulträger mit der Verpflichtung über, es für die Berufsbildende Schule Alzey zu verwenden.
- (3) Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

## **§10 Anwendung der Regelungen des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12. Juni 1990 (Gründungstag) in Kraft.

"Die Satzung wurde am 20. Juni 2016 letztmalig geändert"